

Herzlich willkommen zum NL des stillen Protests. Auch wir haben wieder einmal etliches zu meckern.

<https://www.youtube.com/watch?v=MClamFLvYac>

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich die Lesbarkeit erschwerende Sonderzeichen in den Newsletter ein. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2017-02-10>

## I. Eilmeldung

< Appell >

Sehr geehrte Gefährderin, sehr geehrter Gefährder,

Sie haben unser Land gewählt, weil man Gerüchten zufolge hier noch immer ein halbwegs ungestörtes Leben führen kann. Wir finden das nicht so gut und wollen vielen Worten endlich weitere Taten folgen lassen. Daher hat sich das Bundeskabinett auf Vorschlag von Thomas de Maizière und mir darauf verständigt, Sie zum Tragen einer elektronischen Fußfessel zu verpflichten. Denn Sie sind ein Gefährder.

So ganz genau vermögen wir leider nicht zu definieren, was ein solcher ist. Aber dafür haben wir ja die Polizei und ihr kriminalistisches Erfahrungswissen. Sie stützt sich wohl auf „Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine solche Person politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird“.

<https://strafrecht-online.org/zeit-fussfessel-gefaehrder>

Im Hinblick darauf, dass bereits der Strafgesetzgeber über die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat im Gesinnungsstrafrecht aktiv ist, muss es irgendwie noch ein Stadium vor dieser Gesinnung sein. Schwer denkbar, das geben wir gerne zu, aber wir mussten einfach Flagge zeigen.

Und nun kommen Sie ins Spiel. Wir appellieren an Ihre Solidarität und fordern Sie zur Mitwirkung auf. Wenn Sie zumindest mit dem Gedanken spielen, sich irgendwann einmal gegen unseren Staat zu wenden, melden Sie sich bitte. Wir sind mit unseren Vorurteilen am Ende. Bedenken Sie bitte, dass jedes Gedankenexperiment bereits zählt. Denn bei jeder auch nur abstrakten Gefahr hätten wir Sie eh schon in unserem Visier.

Ihnen wird ein 180 Gramm leichtes Teil ans Bein geheftet. Was ist schon dabei? Ich habe es mal ausgerechnet: Ein paar Ihrer Grundrechte geht es ohne Anlass an den Kragen, die Masse aber wird erst einmal befriedet. Wir halten dies in unruhigen Wahlkampfzeiten für einen fairen Deal.

Heiko Maas, im Namen der Bundesregierung

<https://strafrecht-online.org/ts-fussfessel-gefaehrder>

## II. Law & Politics

< Das Gefahrengebiet als polizeiliche Allzweckwaffe >

Da waren's nunmehr drei: Neben Teilen der Freiburger Altstadt und dem Stühlinger Kirchplatz hat Freiburg sich seit vergangener Woche einen weiteren „Kriminalitätsschwerpunkt“ erkämpft. In unmittelbarer Nachbarschaft von Luxushotels und Shoppingmeile hat der Rauschgifthandel Konjunktur. Konnte man erst Ende letzten Jahres eine Verbesserung der Kriminalitätslage im Stühlinger verzeichnen, hat die Freiburger Polizei mit dem Colombipark nun einen neuen „Brennpunkt“ ausgemacht.

Die These liegt nahe, dass die Verbesserung der Kriminalitätslage an einem Ort mit der Verschlechterung derselben an einem anderen Ort einhergeht. Staatliche Kontrollen führen nicht zu einer Verringerung, sondern vielmehr zu einer Verlagerung der Kriminalität. Aber davon will die Freiburger Polizei nichts wissen und erklärt munter den nächsten Ort zur „No-Go-Area“.

<https://strafrecht-online.org/bz-colombipark>

Die kritische Kriminalgeographie betrachtet derartige „gefährliche Orte“ als Konstrukt, das von der Lebenswirklichkeit gleich mehrfach abstrahiert: Zunächst wird ein Verhalten auf das Moment des Gesetzesverstößes reduziert und als kriminell „gelabelt“. In einem zweiten Schritt wird von einem „kriminellen Akt“ auf ein „kriminelles Individuum“ geschlossen, um den staatlichen Zugriff auf einzelne Personen zu ermöglichen. Die Konstruktion eines „gefährlichen Ortes“ wiederum stellt eine dritte Steigerung des Abstraktionsniveaus dar: Zwar kann ein Ort an sich nicht „kriminell“ oder „gefährlich“ sein, sondern allenfalls von „kriminellen Individuen“ bevölkert werden, in der räumlichen Betrachtung wird jedoch der Raumausschnitt selbst zum Gefährlichkeit stiftenden Aspekt. Ein Geschenk für das Polizeirecht, das auf diese Weise präventiv auf alle Personen zugreifen kann, die sich an einem bestimmten Ort aufhalten – anlassunabhängig, allein aufgrund ihrer physischen Präsenz.

Wie Freiburg zeigt, hat die Konstruktion „gefährlicher Orte“ in die Strategien kommunaler Kriminalpolitik längst Einzug gefunden. Nicht nur die Ausweitung polizeilicher Kontrollen, sondern auch der Einsatz von Videokameras an „Brennpunkten“ wird mittlerweile diskutiert.

<https://strafrecht-online.org/bz-videoueberwachung>

Ermöglicht wird dies durch das Landespolizeigesetz. Nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 PolG-BW sind anlassunabhängige Identitätsfeststellungen bei allen Personen zulässig, die an einem Ort angetroffen werden, „an dem erfahrungsgemäß Straftäter sich verbergen, Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben“. § 21 Abs. 3 PolG-BW ermöglicht zudem die Videoüberwachung bestimmter Orte, „wenn sich die Kriminalitätsbelastung dort von der des Gemeindegebiets deutlich abhebt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist“.

Ob ein Ort unter diese Normen fällt, wird in der Theorie erst entschieden, wenn eine konkrete polizeiliche Maßnahme getroffen werden soll. Das bedeutet: Erst in dem Moment, in dem PolizeibeamtInnen gegenüber BürgerInnen Identitätsfeststellungen durchführen, kommt es darauf an, ob der jeweilige Ort zum jeweiligen Zeitpunkt tatsächlich die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt.

Bereits dies ist höchst problematisch, da die Befugnisnorm des § 26 Abs. 1 Nr. 2 PolG-BW Erfahrungswissen als Grundlage für polizeiliches Handeln vorsieht. Damit ermöglicht sie eine ad-hoc-Klassifizierung eines Ortes durch einzelne PolizeibeamtInnen, die bloß vermeintlich auf Erfahrungen beruht, sich jedoch tatsächlich aus Vorurteilen oder der letzten Glosse unseres im NL schon mehrfach erwähnten Baby Schimmerlos der Provinz, Joachim Röderer, speisen kann.

In der polizeilichen Praxis geschieht die Einordnung eines Ortes als „Kriminalitätsschwerpunkt“ freilich nicht erst bei einer einzelnen Identitätskontrolle, sondern durch im Voraus erstellte „Lagebilder“. Auch dies beunruhigt uns jedoch nicht weniger, da sich die Polizei auf diese Weise ihre eigenen Eingriffsvoraussetzungen im Sinne einer „selbsterfüllenden Prophezeiung“ schaffen kann: Erhöht man die polizeilichen Kontrollen, wird man zwangsläufig auch auf ein erhöhtes Kriminalitätsaufkommen treffen. Das Ergebnis der Polizei wird lauten – das können wir vorwegnehmen –, die Einstufung des Colombiparks als „Kriminalitätsschwerpunkt“ sei gerechtfertigt gewesen.

Aus kriminologischer Sicht sind verstärkte Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen also nicht das richtige Mittel, weil sie unter dem Deckmantel der Aufklärung verzerren.

Aber auch aus juristischer Sicht müssen wir an deren Rechtmäßigkeit zweifeln. So hat das Hamburgische Obergericht vor zwei Jahren in einem obiter dictum festgestellt, § 4 Abs. 2 HmbPolDVG, der in seiner alten Fassung nahe am Wortlaut des § 26 Abs. 1 Nr. 2 PolG-BW formuliert war, sei wegen Verstoßes gegen das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verfassungswidrig. Die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Gefahrengebietes ergäben sich nur unzureichend aus der Norm und blieben vielmehr der Polizei überlassen. Außerdem erlaube das Gesetz Eingriffsmaßnahmen von erheblichem Gewicht zur Abwehr bloß abstrakter Gefahren und gegenüber Personen, ohne dass diese zuvor einen konkreten Anlass für eine polizeiliche Maßnahme gegeben haben müssen.

<https://strafrecht-online.org/sz-gefarengbiet-hamburg>

Ebendiese Kritik können wir für die baden-württembergische Regelung teilen. Es bleibt fast zu hoffen, dass die Freiburger Polizei weiterhin Fälle schafft, die eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung der Rechtsgrundlagen ermöglichen. Denn nur so bestünde die kleine Chance, der Aushebelung von Grundrechten durch eine „Verräumlichung“ von Kriminalität Einhalt zu gebieten.

< Malen nach Zahlen >

Bisher war uns vor allem Heiko Maas als Vertreter eines gepflegten Aktionismus aufgefallen, der sein gesetzgeberisches Fähnlein gern nach dem Wind der Presse ausrichtet (Stichwort „Sexualstrafrecht“, „Terrorbekämpfung“, vgl. auch unsere heutige Eilmeldung). Guido Wolf darf dem natürlich in nichts nachstehen. Im NJW-aktuell genannten Einbandsdruck der NJW, der glücklicherweise beim Binden wieder verschwindet, propagiert er eine Ausweitung der DNA-Analyse auf Bestimmung der Merkmale „Augen-, Haar- und Hautfarbe, Alter und biogeografische Zuordnung“ (NJW-aktuell 3/2017, S. 16). Die Argumentation kurz zusammengefasst: Was die Technik könne, dürfe rechtlich nicht verboten sein. Es gehe hier immerhin um Mord. Ein dem regelmäßigen Tatort-Zuschauer wohlbekannter Argumentationsstrang, der in der Regel zum Eintreten der verschlossenen Tür führt.

Solch simple Gedankengänge offenbaren einen fatalen Glauben an die Technik und können nur ernsthaft vertreten werden, wenn man sich mit der Strafprozessordnung im Allgemeinen und der DNA-Analyse im Besonderen nicht näher auseinandergesetzt hat. Um den Rahmen hier nicht zu sprengen, sollen lediglich zwei Kritikpunkte herausgegriffen werden.

Die Argumentation des Ministers zeichnet das Bild einer DNA-Analyse, bei der die DNA im entscheidenden Moment dem in weiß gekleideten Forensiker zuflüstert: „Der da war´s.“ Oder wenigstens: „Die Täterin hat blonde Haare, blaue Augen, einen leicht rosigen Teint mit Neigung zu Sonnenbrand, ist Nordeuropäerin und zwischen 25 und 35 Jahre alt.“ Nun hat das mit der DNA-Analyse an sich nicht besonders viel zu tun. Sie ist auch kein Malen nach Zahlen, bei dem man nur lang genug Farben und Zahlen kombinieren muss, um ein aussagekräftiges Portraitfoto zu erhalten. Schon die heutige DNA-Analyse beruht auf mehreren Grundannahmen, die sich im Einzelfall als falsch erweisen können. So lässt sich bereits nicht mit Sicherheit sagen, ob am Tatort gefundene DNA vom Täter stammt. Selbst wenn man von krassen Fällen wie dem „Phantom von Heilbronn“ einmal absieht, ist es grotesk anzunehmen, einzig der Täter hinterlasse DNA-Spuren an seinem Opfer.

Aber dies ist nicht alles: Schon die bisher praktizierte DNA-Analyse beruht auf der statistischen Annahme, jede Kombination an Merkmalen komme nur einmal vor, weshalb die Anzahl der überprüften Merkmale mit Zunahme der Weltbevölkerung immer weiter

nach oben korrigiert werden musste. Bereits jetzt ist es nicht ausgeschlossen, dass aus der DNA-Analyse die falschen Schlüsse gezogen werden. Wie selbst Befürworter der erweiterten DNA-Analyse zugeben müssen, ist diese nun sogar deutlich fehleranfälliger und nicht für alle angesprochenen Merkmale zuverlässig nutzbar.

<https://strafrecht-online.org/sz-dna-analyse>

Die Statistik spielt aber noch an anderer Stelle eine Rolle. Die Bestimmung „biogeografischer Zuordnung“ beruht auf der Überlegung, eine bestimmte geografische Herkunft korreliere mit bestimmten DNA-Mustern. Das setzt aber Vergleichsmaterial voraus, das man zunächst einmal generieren muss und das zudem die notwendige Zuverlässigkeit mitzubringen hat, um Grundlage der Auswertung sein zu können. Durchmischung von Bevölkerungsgruppen durch Migration verringert die Treffsicherheit derartiger Aussagen zudem zusehends. Die nötige Genauigkeit lässt sich daher, wenn überhaupt, nur gewährleisten, wenn große Teile der Bevölkerung mitsamt ihrer DNA und der „biogeografischen Zuordnung“ in Datenbanken erfasst werden.

<https://strafrecht-online.org/sts-dna-analyse>

Wohl eher ein Schreckensgespenst, welches nahtlos zur zweiten hier anzusprechenden Problematik überleitet.

Bislang beschränkt sich die Analyse der DNA auf sog. nicht kodierende Bereiche des Genoms, also solche Teile, die funktionslos sind und keine Schlüsse auf den Menschen dahinter zulassen. Bei der Erweiterung der DNA-Analyse auf die genannten Merkmale sollen nun gerade kodierende Bereiche erfasst werden. Der Minister sieht hier in seinem Überschwang keine Bedenken: „Augen-, Haar- und Hautfarbe, Alter und biogeografische Zuordnung sind unmittelbar wahrnehmbare körperliche Merkmale, die aus strafprozessualen Ermittlungen nicht hinwegzudenken sind.“

Formulieren wir es weniger vornehm, Herr Minister. Meinen Sie, Sie werden einen Afrikaner schon erkennen, wenn er vor Ihnen steht? Abgesehen davon, dass die „biogeografische Zuordnung“ nur offenbart, woher die Vorfahren stammten, was nichts mit der Wahrnehmung und/oder Identität des Betroffenen zu tun haben muss, sind auch die anderen Parameter nur scheinbar für den öffentlichen Betrachter sichtbar. Müssen wir wirklich über die Hautfarbe von Michael Jackson, gefärbte Haare oder all die blonden Kinder diskutieren, die im späteren Erwachsenenleben aus einer Nuance des Dunkelbrauns ins Grau wechseln?

Die DNA-Analyse stößt nicht nur an ihre tatsächlichen Grenzen. Sie stößt auch an eine der Grundentscheidungen unserer Gesellschaft. Es gehört zur vom Grundgesetz gewährten Freiheit des Einzelnen zu entscheiden, was er der Öffentlichkeit über sich preisgibt. Deshalb ist das Bild, das meine Gene von mir zeichnen, völlig anders zu bewerten als das Bild, das ich selbst in der Öffentlichkeit präsentiere. Die Ergebnisse sind zudem gar nicht derart bahnbrechend, dass sie ganze Ermittlungen in die entscheidende

Richtung werden lenken können. Wir freuen uns bereits auf den Fahndungsaufruf, man suche eine Person mit blauen Augen.

Das Wesen der Strafprozessordnung macht die Essenz aus, Strafverfolgung dürfe nicht um jeden Preis stattfinden. Betrachtet man sie aus der Sicht – neudeutsch – sog. „Sicherheitsexperten“, müsste sie eher „Verordnung zur Verhinderung der Täterüberführung“ heißen. Denn scheinbar schützt sie den Täter.

Tatsächlich ist die der Strafprozessordnung innewohnende Erkenntnis erst mühsam nach Jahrhunderten von Folter und Inquisitionsprozessen gewonnen worden und besagt genau das Gegenteil: Die Strafprozessordnung schützt nicht den Schuldigen, sondern den Unschuldigen: Denjenigen, dessen DNA durch Zufall an den Tatort gelangt ist. Denjenigen, der durch das fehlerhafte Ergebnis einer Analyse zu Unrecht beschuldigt wird, weil er der Einzige im näheren Umfeld ist, auf den die Merkmale passen, obwohl der Täter ganz anders aussieht. Und all diejenigen, deren Vergleichs-DNA man bräuchte, um derartige Analysen zuverlässig und seriös durchführen zu können. Und sie schützt die Gesellschaft vor sich selbst, indem sie ihren Mitgliedern ein Mindestmaß an Privatsphäre garantiert. Und was soll privater sein als das eigene Genom?

Sollen tatsächlich unsichere, möglicherweise falsche und in den Ermittlungen gar nicht entscheidende Hinweise einen derartigen Eingriff rechtfertigen können? Selbst wenn im Einzelfall technisch mehr möglich wäre, ließe sich hieraus nicht auf das Erlaubte schließen. Denn die einzubeziehenden Freiheitsrechte bleiben als Konstante bestehen.

Das Postulat für eine Ausweitung der DNA-Analyse ist also nichts weiter als rechtspolitischer Populismus, der – eine gefühlte Wissenschaftlichkeit suggerierend – nicht nur rechtlich höchst bedenklich, sondern außerdem ressourcenfressend und in einer Vielzahl der Fälle vermutlich gänzlich ungeeignet ist. Die Aufklärung der „schrecklichen Morde in der Region Freiburg“, die der Minister gleich zu Beginn als Aufhänger für seine Populismuskeule missbraucht, hätte tatsächlich wohl keinerlei Hilfe durch eine erweiterte DNA-Analyse gefunden. Der mutmaßliche Täter im Fall der an der Dreisam ermordeten Studentin wurde aufgrund seiner Haarfarbe überführt – allerdings aufgrund seiner gefärbten. Und im Fall der in Endingen ermordeten Joggerin war das gefundene DNA-Material zu schlecht für einen Datenbankabgleich. Es ist zu bezweifeln, dass diverse kodierende Stellen aber ausreichend erhalten sein sollen.

Die Welt in Guido Wolfs Vorstellung könnte so einfach sein. Aber, Herr Minister, wir müssen Sie enttäuschen. Der Kurs „Malen nach Zahlen“ fällt leider aus. Sie können den Pinsel wieder weglegen.

### III. Personen der Zeitgeschichte

< Fischer bei Maischberger – eine Presseschau >

Wir geben es zu: Wir schauen Maischberger nicht. Im verzweifelten Versuch, neben „Ich-finde-mich-wahnsinnig-toll“ Illner und „Ich-will-investigativ-sein-nerve-aber-leider-nur“ Will eine Lücke zu finden, hat sich Sandra Maischberger eher sonderbaren Themen verschrieben: „Vegane Ernährung – eine Chance für den Rechtsstaat?“ oder: „Ich hörte Stimmen, aber die Schule fiel aus.“ Darüber lässt sich natürlich trefflich diskutieren. Und wer wäre hierfür prädestinierter als Thomas Fischer (s. sogleich unter IV.)? Sein daher fast zwangsläufiges Mitwirken bei der vergleichsweise konventionellen Folge „Polizisten – Prügelknaben der Nation“ wirft allerdings einige Rätsel auf.

So berichtet Bild als unsere erste Gewährsquelle, Fischer habe eine Polizistin verhöhnt: „Der BGH-Richter sitzt da wie Buddha und kann das alles gar nicht verstehen: „Ich finde es überraschend, dass man nach 37 Dienstjahren auf die Idee kommt, dass es eine ganz schreckliche Situation sei, dass man gelegentlich jemanden festnehmen muss und beleidigt wird“, sagt er.“

Das Organ „der Westen“ wiederum hebt hervor, Thomas Fischer habe Sandra Maischbergers Rolle übernommen und versucht, die Diskussion in geregeltere Bahnen zu lenken. Über Diebstahl im Blumenladen, Gewalt gegen Polizisten, Alter der Polizisten, Überstunden bei der Polizei und Ausstattung der Justiz zu reden sei ihm ein bisschen viel auf einmal gewesen. Positiv sei ferner hervorzuheben, dass Thomas Fischer den Raub an einer Berliner Blumenhändlerin als Diebstahl dekuviert habe. Der Westen: „Ein Treffer“.

Die Neue Osnabrücker Zeitung schließlich, die täglich zu unserer Pflichtlektüre gehört, hebt den ausgesprochen „nüchtern“ reagierenden Fischer hervor: Es gebe eine konstante Zahl von Diebstählen im Jahr. Zudem müsse sich die Justiz bei Diebstahl an das vorgegebene Strafmaß halten: „Wir werden ja nicht jedem lebenslänglich geben können, damit er nicht mehr am Blumenladen vorbeigeht.“

Das macht insgesamt ein knappes vollbefriedigend, weil die Abgrenzung von Diebstahl und Raub nun nicht so schwer ist, kein Grund zum Jammern also, Herr Fischer.

Dieser zeigt sich jedoch gewohnt dünnhäutig und beklagt, dass eine derartige „Skandalsendung“ nicht längst aus der Mediathek genommen worden sei. Um Mitleid heischend zitiert er aus Leserbriefen, die ihn erreichten und die ihn häufig als fett bezeichnen. Das weisen wir entschieden zurück. Und er verfällt sicherlich nur zufällig in den Pluralis Majestatis, wenn er vermerkt:

„Unseres Wissens hat es in den letzten 30 Jahren in der ARD kein vergleichbares Ereignis gegeben. Das Schweigen der Redaktion und der ARD zu diesem Vorfall ist abwegig in der Sache, bezeichnend in der Botschaft, skandalös in der Form.“

Das haben wir jetzt nicht ganz genau nachrecherchiert, geben aber zu bedenken, dass jedenfalls im ZDF ein Affe der Frau von „Tarzan“-Darsteller Johnny Weissmüller die Perücke vom Kopf riss. Auch schlimm.

<https://www.youtube.com/watch?v=cyqsp-fDMzs>

Dann geht es irgendwie noch um das Dschungelcamp und The Big Bang Theory, was uns wiederum beeindruckt, aber es ist eben sehr, sehr lang.

<https://strafrecht-online.org/zeit-fischer-maischberger>

#### IV. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Sidekicks >

Als neulich im Hörsaal neben dem Pult ein Tisch stand, konnte RH nicht widerstehen. Er nahm dort Platz, um in einem Exkurs über die seligen alten Zeiten mit Harald Schmidt und seinen Sidekicks zu rasonieren.

<https://strafrecht-online.org/spon-schmidt-sidekicks>

RH wollte eigentlich gar nicht mehr aufstehen und fragte seine Studierenden verzweifelt, ob denn nicht einer von ihnen die Rolle des Vortragenden übernehmen wolle. Diese werde gemeinhin bei weitem überschätzt und außerdem stünde er ja als Sidekick für allfällige Fragen zur Verfügung.

Es wollte niemand und so raffte sich RH doch wieder auf. Und er überlegte im Folgenden, eine weitere Volte drehend, ob er nicht in Zukunft wenigstens einen Sidekick gewinnen könne. Wir stellen Ihnen einige interessante Kandidaten vor:

Boris Palmer – So ganz genau wissen wir nicht, was ein Schießhund ist. Wir wissen nur, dass eine solche Bezeichnung perfekt auf Boris Palmer passt. Wer wäre also besser für die Rolle eines aufwühlenden Sidekicks geeignet als unser dienstältester Inhaber einer eigenen NL-Rubrik! Schonungslos entlarvt er die Scheinheiligkeit politischer Positionen, die er mit der harten Wirklichkeit konfrontiert. Der Sohn des Remstal-Rebellen weiß, wovon er spricht. Und RH erführe schnell und fortwährend, dass er nicht den Hauch einer Ahnung hat. Er würde die Umkehrung des „idiot friend“, wie der Sidekick in der Literatur auch genannt wird, mit Fassung tragen.

Und während wir noch ein wenig über Boris Palmer sinnieren: Käme nicht eigentlich auch der Trigema-Affe in Betracht?



Thomas Fischer – Mit Sicherheit die Idealbesetzung. Fischer hat Zeit (s. Maischberger), sein Senat scheint eh derangiert zu sein, was kurz vor der Pensionierung aber auch egal ist, jedenfalls ihm. Er redet gern, ausführlich und ohne jeden Selbstzweifel („Ich glaube, ich hätte mich [als Jugendlicher] ganz gut gefunden. Weil ich eine Alternative zum Üblichen und Gewöhnlichen darstelle.“). Das hat der Vorlesung mit Sicherheit noch gefehlt. RH könnte der Sache nach doch in die Rolle des Sidekicks schlüpfen und sich auf ein paar Einwürfe beschränken.

Carsten Maschmeyer – Schwer: Wer bereits der Höhle des Löwen präsierte, Veronica Ferres an seiner Seite weiß und Klaus Meine als Freund hat, schwebt in ganz anderen Sphären. Er kennt sich aber nicht nur bei „richtig geilen“ Sachen wie den Cum-Ex-Geschäften und seinen Drückerkolonnen aus, sondern fühlt sich auch in der Universität zu Hause (Ehrendoktorwürde der Universität Hildesheim aufgrund seiner „Verdienste um die Förderung der Wissenschaften“). Ein Versuch, ihn zu gewinnen, wäre es allemal wert.

Philipp Lahm – Hat Potenzial, in die Rolle des Michael Andrack zu schlüpfen, die Mutter aller Sidekicks. Ein paar Wandererlebnisse aus seiner neugewonnenen Zeit als Privatier, ein zünftiges Weißbier, zuverlässige, ein wenig verfrühte loyale Lacher. Die Veranstaltung würde deutlich an Solidität gewinnen.

Larissa Marolt – Unser stiller Protest gegen Hanka Rackwitz, und damit ein weiterer sentimentaler Blick zurück.

## V. Das Beste zum Schluss

In einer Welt verquaster und ausschweifender Rhetorik hat uns nicht nur Jerry Lewis überzeugt (vgl. den letzten NL). Auch Willy Brandt brachte es bisweilen auf den Punkt. Für seine Mimik gibt es freilich leichte Abzüge in der B-Note.

[https://www.youtube.com/watch?v=Mdh\\_CrRjivU](https://www.youtube.com/watch?v=Mdh_CrRjivU)

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 10.2.2017

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl  
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht  
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210  
Fax: +49 (0)761 / 203-2219  
Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)  
Netz: <https://www.strafrecht-online.org>